

Die gesellschaftliche Wirksamkeit der Kriminalitätsbekämpfung im Bauwesen erhöhen!

Die Inspektionsgruppe des Obersten Gerichts untersuchte kürzlich, wie die Berliner Gerichte durch eine zielgerichtete und sachkundige Tätigkeit die Ursachen und begünstigenden Bedingungen krimineller Handlungen im Bauwesen aufdecken und in unmittelbarer Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen und gesellschaftlichen Organen überwinden helfen. Bei den Berliner Gerichten gibt es erste Ansätze, auf der Grundlage des Rechtspflegeerlasses über das gerichtliche Verfahren hinaus gesellschaftlich wirksam zu werden. Das zeigt sich in der Einbeziehung der Kollektivvertreter in das gerichtliche Verfahren, in der Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger, in der Bestätigung von Bürgschaften und in vereinzelten Gerichtskritikbeschlüssen. Diese Feststellung kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß beim überwiegenden Teil der Strafverfahren auf dem Gebiete des Bauwesens die gesellschaftliche Wirksamkeit noch fehlt. Das spiegelt sich nicht zuletzt auch darin wider, daß zwar in der Vergangenheit von allen Berliner Gerichten Verfahren wegen Baustoffentwendungen, Materialbeschädigungen sowie Betrügereien durchgeführt wurden, die gleichen Kriminalitätserscheinungen aber nach wie vor in zunehmendem Umfang in den Berliner Bau- und Baustoffbetrieben zu verzeichnen sind.

Von einer gesellschaftlichen Wirksamkeit der gerichtlichen Tätigkeit kann erst dann gesprochen werden, wenn es mit Hilfe des Strafverfahrens gelingt, nicht nur erzieherisch auf den Rechtsverletzter und sein Kollektiv einzuwirken, sondern daß auch die im Verfahren aufgedeckten Mängel in der Leitungstätigkeit, die die Straftaten begünstigten, durch die wirtschaftsleitenden Organe beseitigt werden¹.

Die ganze Problematik einer wirksamen Bekämpfung der Kriminalität im Bauwesen (beschränkt auf die Entwendung von Baumaterialien) zeigt sich deutlich in dem tfei einem Stadtbezirksgericht anhängigen Strafverfahren gegen W. und zehn andere. Bei den Angeklagten handelt es sich um Transportarbeiter und Kraftfahrer eines halbstaatlichen Baustofftransportbetriebes, von denen die Hälfte bereits vorbestraft ist. Sie sind angeklagt, in unterschiedlichem Umfang teils allein, teils gemeinschaftlich handelnd größere Mengen Ziegelsteine und Zement von den Lagerplätzen des VEB Baustoffversorgung Berlin entwendet und verkauft zu haben². Ihre Straftaten wurden durch Mißstände in der Lagerwirtschaft des VEB Baustoffversorgung in hohem Maße begünstigt. Bei der Erforschung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen dieser Straftaten ging es zunächst darum, folgende Fragen zu klären:

1. Wie ist die politische Atmosphäre in diesem Betrieb und welche politisch-ideologische Unterstützung wird dem halbstaatlichen Betrieb durch den VEB Baustoffversorgung als Kommanditisten und alleinigem Vertragspartner zuteil? Worauf ist die Konzentration Vorbestrafter in dem halbstaatlichen Betrieb zurückzuführen?
2. Welche Schlußfolgerungen haben die Leiter beider Betriebe gezogen, um ihre Leitungstätigkeit zu verbessern?

¹ Vgl. auch Müller/Büchler, „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung im Bauwesen“, NJ 1963 S. 420 f.

² Über die Vorbereitung, insbesondere die Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte, die Durchführung und Auswertung dieses Verfahrens wird in einem der nächsten Hefte berichtet werden.

3. Durch welche Maßnahmen kann eine wirksame Kontrolle erreicht und die Sicherheit auf den Lagerplätzen erhöht werden? Was ist von den Leitern der Betriebe in dieser Hinsicht bereits getan worden?

Typische Erscheinungsformen kriminalitätsbegünstigender Bedingungen

Der politisch-ideologischen Erziehungsarbeit im Betrieb wurde bisher seitens der Betriebsgewerkschaftsleitung keine Aufmerksamkeit geschenkt. Der Betriebsleiter hat sich lediglich mit den Arbeitsleistungen der einzelnen befaßt, nicht aber zur Festigung der Kollektive beigetragen. In den Gewerkschaftsschulungen wurden ausschließlich Fragen des Bustransports und des Arbeitsschutzes behandelt. Soweit Disziplinverstöße auftraten, wurden die Betroffenen vom Betriebsleiter belehrt und verwarnet. Das Kollektiv wurde darüber nicht unterrichtet, so daß es auf Disziplinverletzer nicht erzieherisch einwirken konnte.

Dieser unbefriedigende politisch-ideologische Zustand in dem halbstaatlichen Betrieb und die in der zurückliegenden Zeit von Transportarbeitern begangenen Materialdiebstähle waren dem VEB Baustoffversorgung seit langem bekannt. Obwohl durch ihn die Produktionskapazität des halbstaatlichen Betriebes zu 98 Prozent vertraglich gebunden wurde, gab es keine ernsthaften Bemühungen zur Verbesserung der technisch-organisatorischen Zusammenarbeit und vor allem zur Festigung des Bewußtseins der Arbeiter im halbstaatlichen Betrieb.

Mit den wachsenden Aufgaben im Bauwesen stieg auch die Beschäftigtenzahl in dem halbstaatlichen Betrieb sprunghaft um etwa 500 Prozent an. Bei Neueinstellungen wurden keinerlei Anforderungen an die Qualifikation der Bewerber gestellt. Da keine Kaderakten geführt werden, liegen auch keine Fragebogen vor, so daß eventuelle Vorstrafen der Bewerber nicht bekannt werden. Nur in wenigen Fällen haben die früheren Betriebe den halbstaatlichen Betrieb vom bisherigen Verhalten der Eingestellten, insbesondere auch über deren Vorstrafen, schriftlich unterrichtet. Diese Unterlagen sind aber nicht beachtet worden.

Wie die politisch-ideologische Erziehungsarbeit verbessert werden kann, beweist eine Gewerkschaftsversammlung in dem Betrieb, die durchgeführt wurde, nachdem die Situation durch die Inspektionsgruppe des Obersten Gerichts analysiert worden war.

In dieser Versammlung wurde nicht nur über die Straftaten der Angeklagten und die Umstände, die sie begünstigt hatten, sondern auch über die bisherigen Mängel in der betrieblichen Erziehungsarbeit gesprochen. Der Betriebsleiter und die Betriebsgewerkschaftsleitung wurden kritisiert, sich ungenügend um den Zustand in den Brigaden gekümmert zu haben, und man sprach erstmalig auch über solche Fragen wie die Überschreitung der eingeplanten Jahreslohnsomme und die Forderung nach unbedingter Ehrlichkeit bei der Lohnabrechnung. Die Arbeiter schlugen vor, künftig die Gewerkschaftsversammlungen regelmäßiger durchzuführen und dabei auch solche Fragen mitzubehandeln, die zur Festigung der Kollektive beitragen.

Wichtig für die weitere Zusammenarbeit des halbstaatlichen Betriebes mit dem VEB Baustoffversorgung war, daß der Direktor für Material- und Lagerwirt-